

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1,2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GV Bl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal (Odenwald) am 13. Dezember 2012 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Tourismusfördersteuer für Übernachtungen in der Gemeinde Lautertal

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Lautertal erhebt eine Tourismusfördersteuer für Übernachtungen als indirekte örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

1. Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Möglichkeit einer privat veranlassten entgeltlichen Übernachtung in einem der Gemeinde Lautertal (Odenwald) gelegenen Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Ferienwohnung oder ähnliche Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
2. Der Möglichkeit der Übernachtung nach Abs. 1 steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z.B. Tageszimmer) gleich, sofern die Überlassung entgeltlich erfolgt.
3. Eine privat veranlasste Übernachtung liegt nicht vor, wenn der Beherbergungsgast die Berufsbedingtheit eindeutig durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder im Falle eines selbständig Tätigen oder Geschäftsführers durch entsprechende aussagekräftige Unterlagen nachweist. Dieser Nachweis ist bei der Gemeinde Lautertal -Steueramt- durch den Beherbergungsbetrieb mit der Steueranmeldung (vgl. § 6 Abs. 3 der Satzung) einzureichen. Der mit Unterschrift versehene Nachweis muss enthalten: Name des Beherbergungsgastes, Zeitangabe zum Aufenthalt und Anzahl der beruflich bedingten Übernachtungen, Bestätigung der beruflichen Notwendigkeit, Name und Adresse des Arbeitgebers bzw. bei Geschäftsführern Name und Sitz der Gesellschaft oder bei selbständig Tätigen die eigene Adresse. Der Nachweis kann auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Abgabenerklärung durch den Beherbergungsgast nachgereicht werden. Eine durch den Beherbergungsbetrieb entrichtete Abgabe wird nach Prüfung des Nachweises an den Arbeitgeber des Beherbergungsgastes, beim Geschäftsführer an die Gesellschaft und bei einem selbständig tätigen Beherbergungsgast an diesen persönlich erstattet.

§ 3 Steuermaßstab

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der je volljährigen Übernachtungsgast gegen Entgelt in Anspruch genommenen Beherbergungsmöglichkeiten.

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt bei einer Bemessungsgrundlage (§ 3) von

1. bis zu 30,00 € einen Euro,
2. bis zu 100,00 € zwei Euro,
3. 100,00 € und mehr drei Euro.

Nimmt ein Übernachtungsgast mehr als 7 zusammenhängende Übernachtungsmöglichkeiten im selben Beherbergungsbetrieb in Anspruch, ist die Inanspruchnahme der weiteren Übernachtungsmöglichkeiten nicht mehr steuerpflichtig.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerpflichtiger ist der Inhaber des Beherbergungsbetriebs. Personen, die nebeneinander die Tourismusfördersteuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung, Anmeldung, Fälligkeit und Festsetzung

1. Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltlichen Beherbergungsleistung nach § 2, spätestens mit der Entrichtung des Entgelts für die Beherbergungsleistung.
2. Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
3. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde Lautertal (Odenwald) - Steueramt- bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und darin die Steuerschuld selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein.
4. Die Steuer wird vorbehaltlich des Abs. 6 mit Einreichung der Steueranmeldung fällig.
5. Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Gemeinde Lautertal (Odenwald) -Steueramt- auf Anforderung Nachweise, insbesondere Rechnungen und Quittungsbelege für das jeweilige Quartal im Original vorzulegen. Die Nachweise nach Satz 1 können nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde

Lautertal (Odenwald) -Steueramt- auch in anderer Form, beispielsweise Ablichtungen, auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern, übermittelt werden.

6. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt, wenn der Steuerpflichtige seinen Erklärungspflichten nach Abs. 2 oder Nachweispflichten nach Abs. 5 nicht nachkommt. Die Steuer wird in diesem Fall am Tag nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Anzeigepflichten, Mitwirkungspflichten

1. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, das erstmalige Angebot von entgeltlichen Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben unverzüglich der Gemeinde Lautertal (Odenwald) -Steueramt- mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.
2. Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Gemeinde Lautertal -Steueramt- die Beherbergungsbetriebe im Gemeindegebiet mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden. Hat der Steuerpflichtige seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung und Einreichung von Nachweisen nach § 6 nicht erfüllt, sind die in Satz 1 genannten Unternehmen zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und aller zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet, insbesondere zur Auskunft, ob und in welchem Umfang Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Entgelte dafür zu entrichten waren.

§ 8

Prüfungsrecht

1. Auf die Steuerpflichtigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
2. Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des Steuerpflichtigen und des nach § 7 Abs. 2 zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

§ 9

Datenverarbeitung, Datenspeicherung

1. Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Tourismusfördersteuer nach Maßgabe dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung folgender Daten durch die Gemeinde Lautertal -Steueramt- zulässig:
 1. Personenbezogene Daten werden erhoben über
 - a) Name des Betriebs und Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname des Betriebsinhabers,
 - b) Anschrift

- c) Bankverbindung
- 2. Die Datenerhebung nach Nr. 1 erfolgt durch
 - a) Abgabe von Erklärungen und Mitteilung von Tatsachen durch den Steuerpflichtigen sowie
 - b) Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungs- und Einwohnermeldeämtern, Gewerbeämtern, Sozialversicherungsträgern, Bundeszentralregister, Finanzämtern, Gewerbezentralregister.
- 2. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 10
Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Lautertal (Odenwald), den 17. Dezember 2012

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lautertal (Odenwald)

Kaltwasser
Bürgermeister